



**Prüfung artenschutzrechtlicher Belange möglicher
Vorrangflächen für Windenergienutzung in der
Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied,
Rheinland-Pfalz**

Vorgelegt von
Frank W. Henning, Fernwald

Im Auftrag der
Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg, Cölbe und Marburg

Stand 20.06.2012

Inhalt

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2. Grundlagen der artenschutzfachlichen Prüfung	3
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	4
2.2 Ausnahme von den Verboten	4
3. Datengrundlage	5
4. Vorgehensweise	5
4.1 Auswahl planungsrelevanter Arten auf dieser Planungsebene	5
5. Beurteilungsgrundlagen	6
6. Ergebnisse	9
6.1 Fläche K 2: östlich von Oberraden (südl. der Mülldeponie und des Klärwerkes)	9
6.1.1 Lebensraumstrukturen	10
6.1.2 Europäische Vogelarten	11
6.1.3 Fazit Fläche K2	11
6.2 Fläche K3: nordöstlich von Hardert, Bereich „Ziegenberg“; (westl. Flanke des Aubachtals).....	13
6.2.1 Lebensraumstrukturen Fläche K3	13
6.2.2 Europäische Vogelarten Fläche K3	14
6.2.3 Fazit Fläche K3	14
6.3 Fläche K4: westlich von Rüscheid	14
6.3.1 Lebensraumstrukturen Fläche K4	14
6.3.2 Europäische Vogelarten Fläche K4	15
6.3.3 Fazit Fläche K4	15
6.4 Fläche K5: Zwischen Rüscheid und Thalhausen	17
6.4.1 Lebensraumstrukturen Fläche K5	17
6.4.2 Europäische Vogelarten Fläche K5	18
6.4.3 Fazit Fläche K5	18
6.5 Fläche K6: Südöstlich von Meinborn	19
6.5.1 Lebensraumstrukturen Fläche K6	19
6.5.2 Europäische Vogelarten Fläche K6	20
6.5.3 Fazit Fläche K6	20
6.6 Fläche K7: Westlich von Anhausen	21
6.6.1 Lebensraumstrukturen Fläche K7	22
6.6.2 Europäische Vogelarten Fläche K7	23
6.6.3 Fazit Fläche K7	23
6.7 Fläche K8: Nordwestlich Anhausen	24
6.7.1 Lebensraumstrukturen Fläche K8	24
6.7.2 Europäische Vogelarten Fläche K8	25
6.7.3 Fazit Fläche K8	25
6.8 Fläche K9: Zwischen Rengsdorf und Anhausen	26
6.8.1 Lebensraumstrukturen Fläche K9	26
6.8.2 Europäische Vogelarten Fläche K9	27
6.8.3 Fazit Fläche K9	27
7. Diskussion	28
8. Zusammenfassung	29
9. Literatur	30

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf, Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz plant, innerhalb der Grenzen der Verbandsgemeinde Gunstflächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung sind neben anderen auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben. Die hier vorgelegten Ergebnisse sind die Grundlage der artenschutzfachlichen Prüfung, inwieweit die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem daraus abgeleiteten rheinland-pfälzischen Naturschutzgesetz ergeben, mit den Planungen vereinbar sind.

2. Grundlagen der artenschutzfachlichen Prüfung

Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung gilt es, mögliche vorhabensbedingte artenschutzfachliche Verbotstatbestände zu identifizieren und - wenn möglich - durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Verbotstatbestände auslösenden Störreize entweder von vorn herein vermieden werden oder aber die Auswirkungen eines solchen Vorhabens in entsprechender Weise durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden. So sind vorauslaufende Kompensationsmaßnahmen – sogenannte CEF-Maßnahmen (CEF= continuous ecological functionality) - dazu geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- etwaige erforderliche Minderungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen aufgezeigt
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft, soweit dies nötig erscheint,

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

2.2 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

3. Datengrundlage

Die maßgebliche Datengrundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange bildet die Standortuntersuchung Windenergie (2008) der VG Rengsdorf.

Gemäß dem Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 23.11.2011 sollen innerhalb des Aufstellungsverfahrens zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgende Flächen geprüft werden.

- K 2, ca. 33,9 ha Größe, östl. von Oberraden (südl. der Mülldeponie)
- K 3, ca. 75,5 ha Größe, nordöstl. von Hardert (westl. Flanke des Aubachtals)
- K 4, ca. 71,3 ha Größe, westl. Rüscheid (östl. Flanke des Aubachtals)
- K 5, ca. 23,9 ha Größe, zw. Rüscheid und Thalhausen (nordöstl. des Rosenhofes und des Petershofes)
- K 6, ca. 24,1 ha Größe, südöstl. von Meinborn (Bereich „Königshecke“ und „Brandenberg“)
- K 7, ca. 34,3 ha Größe, westl. von Anhausen (Bereich „Alleeberg“)
- K 8, ca. 32,2 ha Größe, nordwestl. von Anhausen (Bereich „Schützenvierenberg“)
- K 9, ca. 128,9 ha Größe, zwischen Rengsdorf und Anhausen

Die detaillierte Lage der Flächen ist im Kapitel 6 dargestellt.

4. Vorgehensweise

Da zum jetzigen Planungsstand nicht alle identifizierten Flächen einer vollständigen Erfassung aller möglicherweise von der Windenergienutzung betroffenen Tier- und Pflanzenarten unterzogen werden können, wird die Vorgehensweise gewählt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt offensichtliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände offen zu legen, die gegen eine Ausweisung einzelner Bereiche der Verbandsgemeinde Rengsdorf als Vorrangflächen für Windenergienutzung sprechen.

4.1 Auswahl planungsrelevanter Arten auf dieser Planungsebene

Eine relativ große Zahl der Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. 128 rezent streng geschützte Arten (ohne Vögel) werden in Rheinland-Pfalz nachgewiesen. Hinzu kommen 222 brütende und durchziehende Vogelarten (LBM 2008). Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z. T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung sollte daher auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die von der Windenergienutzung möglicherweise betroffenen Tierarten die fliegenden Wirbeltierarten der Vögel und Fledermäuse (Brinkmann et al. 2011). Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten z. B. von Laufkäfern, Hautflüglern (Bienen und Hummeln), Tagfaltern, Libellen oder Kleinsäugern im Planungsraum wahrscheinlich. Ein Konfliktpotential zwischen den Arten dieser Gruppen und der Windenergienutzung ist jedoch

nicht bekannt. Aus diesem Grund werden diese Arten-gruppen bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen der Windenergienutzung im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.

Fledermäuse können von der Windenergienutzung betroffen sein, wenn es zu Kollisionen zwischen den drehenden Rotoren sowie den Tieren kommt. Diese Betroffenheit lässt sich jedoch auf wenige Arten beschränken, da nur eine geringe Anzahl von Arten im freien Luftraum jagt. Hinzu kommt, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Fledermäusen im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen werden kann. Eine anderweitige Betroffenheit könnte sich durch eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten wie zum Beispiel Baumhöhlen oder aber Winterquartieren wie Stollen ergeben. Diese mögliche Betroffenheit lässt sich jedoch auf der raumplanerischen Ebene dieser Prüfung nicht vornehmen, da hierfür umfangreiche Untersuchungen erforderlich wären. Aus diesem Grund stellen die Fledermäuse auf dieser Planungsebene keine Artengruppe dar, die zu einem Ausschluss von Flächen führen könnte.

Die Eingriffsregelung mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade hat einen ganzheitlichen Ansatz, der den Artenschutz im Hinblick auf diese Arten bereits umfassend als Bestandteil der Natur in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes integriert. Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, werden diese in einer späteren Einzelfallprüfung vertiefend betrachtet.

Da trotz der oben genannten Einschränkungen auf den Umfang der zu prüfenden Arten-gruppen und Arten eine vollständige Erfassung und Bewertung von Vögeln für die zu untersuchenden Flächen zum jetzigen Planungsstand als unverhältnismäßig angesehen werden muss, soll das Vorkommen ausgewählter Vogelarten als Kriterium für offensichtliche Verbotstatbestände angesehen werden.

5. Beurteilungsgrundlagen

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat im Rahmen von Windenergieplanungen „Abstandskriterien für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (LAG-VSW 2007) veröffentlicht, bei deren Unterschreiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Geomorphologie des Geländes sowie der ökologischen Ansprüche der einzelnen Vogelarten können die Abstandskriterien sowohl positiv als auch negativ geringfügig variieren.

Damit wird versucht, einen bundesweit einheitlichen Standard für die Bewertung des Konfliktpotenzials zu schaffen. Der Grundsatzcharakter der dort getroffenen Festlegungen ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass die LAG-VSW ein länderübergreifendes Fachgremium ist, dessen Beschlüsse kontinuierlich durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) begleitet werden. Auf diese

Weise bündelt die LAG-VSW das Wissen von mehreren Tausend Ornithologen in ganz Deutschland. Die Arbeitsgemeinschaft ist außerdem vernetzt mit dem Deutschen Rat für Vogelschutz (DRV) und der Deutschen Ornithologen Gesellschaft (DO-G). Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (2007) können zwar nicht im Sinne materiellen Rechts verstanden werden, aber sie haben sich ohne Zweifel bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bewährt. Selbstverständlich sind die Abstandskriterien im Rahmen einer Einzelfallprüfung für das vorgesehene geplante Vorhaben zu verifizieren. Die Anwendung dieser Kriterien im Rahmen der hier durchgeführten Konfliktanalyse wurde mit der SGD-Nord sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, abgestimmt.

Die folgenden beiden Tabellen stellen Pufferzonen und Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung um verschiedene Vogel Lebensräume (Tab. 1) bzw. Ausschlusskriterien um bekannte Brutplätze (Tab. 2) dar.

Tabelle 1: Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen zu verschiedenen Vogel Lebensräumen bzw. Funktionsräumen. Angegeben ist eine Pufferzone bzw. ein Ausschlussbereich um die entsprechenden Räume (nach LAG-VSW 2007).

Vogellebensraum	Abstand der WEA
Europäische Vogelschutzgebiete (EU-SPA)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, und landesweiter Bedeutung	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z. B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m
Schlafplätze (Kranich <i>Grus grus</i> > 1 %-Kriterium, Schwäne (<i>Cygnus</i> sp. > 1 %-Kriterium, Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp. > 1 %-Kriterium)	3.000 m Ausschlussbereich (6.000 m Prüfbereich)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen (Kranich <i>Grus grus</i> , Schwäne <i>Cygnus</i> sp., Gänse <i>Anser</i> sp, <i>Branta</i> sp.)	Freihalten
Zugkonzentrationskorridore	Freihalten
Einstandsgebiete und Hauptflugkorridore der Großtrappe <i>Otis tarda</i>	1.000 m Ausschlussbereich
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m

Entgegen der Empfehlungen eines pauschalen Abstandes zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten hat sich derzeit die Vorgehensweise durchgesetzt, diese Gebiete nicht von vorn herein auszuschließen. Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Planungsvorhaben, innerhalb von NATURA-2000 Schutzgebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) hat der Gesetzgeber das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung geschaffen, die eine exakte Prüfung einer möglichen Eingriffserheblichkeit ermöglicht. Da einige der zu prüfenden Gebiete sich innerhalb der FFH-Gebiete 5511-302 „Brexbach- und Saynbachtal“ bzw. FFH-5410-302 „Felsentäler der Wied“ befinden, ist eine solche Verträglichkeitsprüfung in der Folge der Ausweisung von Flächen, die Teil der genannten FFH-Gebiete sind, anzuraten.

Tabelle 2: Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Angegeben ist ein Ausschlussbereich um bekannte Vorkommen (nach LAG-VSW 2007).

Art, Artengruppe	Abstand der WEA
Raufußhühner Tetraoninae	1.000 m
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i> Brutkolonien	1.000 m
Rohdommel <i>Botaurus stellaris</i>	1.000 m
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m
Reiher Ardeidae Brutkolonien	1.000 m
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	6.000 m
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	3.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pyrgarus</i>	1.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	3.000 m
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1.000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m
Kanich <i>Grus grus</i>	1.000 m
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	1.000 m
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	1.000 m
Möwen Laridae, Brutkolonien	1.000 m
Seeschwalben Sternidae, Brutkolonien	1.000 m
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	1.000 m
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m

Aufgrund der oben dargestellten Tabellen sind für den Planungsraum der Verbandsgemeinde Rengsdorf und die zu prüfenden Flächen vor allem die Brutplätze von Greifvogelarten sowie des Schwarzstorches in bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hin zu prüfen. Raufußhühner kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor. Brutkolonien von Graureiher oder Kormoranen sind nicht innerhalb der Suchräume vorhanden. Brutvögel wie Kranich, Weißstorch, Korn-, Wiesen oder Rohrweihe oder auch die Sumpfohreule sind in den bewaldeten Flächen als Brutvögel nicht zu erwarten. Der Verbreitungsschwerpunkt der Rohrweihe in Rheinland-Pfalz befindet sich im Rheintal südlich von Bingen und Mainz. Für den Planungsraum liegen bisher keine Brutnachweise für diese Art vor, da die vorhandenen Lebensraumstrukturen für die Rohrweihe nur wenig geeignet sind.

Auch Brutkolonien von Möwen oder Seeschwalben oder Brutplätze des Goldregenpfeifers sind für den Raum der Verbandsgemeinde Rengsdorf kaum anzunehmen. Da sich die Brutplätze des Wachtelkönigs im Offenland befinden und die Planungsräume in der Verbandsgemeinde Rengsdorf fast ausschließlich Waldbereiche umfassen, sind bei den zu betrachtenden bewaldeten Flächen kaum artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Wachtelkönig zu erwarten. Dies gilt ebenso für andere Offenlandarten wie den Kiebitz.

Aus diesem Grund konzentriert sich die vorgelegte Arbeit auf die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch. Im Rahmen der Prüfung des Konfliktpotenzials wurde sowohl eine Lokalisierung von Brutplätzen der von Windenergienutzung betroffenen Vogelarten vorgenommen (Horsterfassung sowie Besatzkontrolle) als auch eine Recherche bei Institutionen und Behörden durchgeführt. Die Erfassungen von Horststandorten wurden im Umfeld der zu prüfenden Flächen mit einem Radius von 1 km um die Außengrenzen der

identifizierten Flächen durchgeführt. Die Prüfung erfolgte durch Herrn Torsten Loose, Dr. Mateo Lopez-Victoria, Dr. Brigitte Schottler und Frank W. Henning von Februar bis Mai 2012. Die gewonnenen Daten der Erfassungen sowie der Recherche werden textlich und kartographisch dargestellt und zu den im Rahmen der Planungen möglichen Windenergiegunstflächen (Geisler & Thannberger-Wittenberg 2008) in Verbindung gesetzt.

Durch diese Verschneidung der aktuellen Daten zum Vogelvorkommen mit den möglichen Vorrangflächen für die Windenergienutzung werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände bzw. ein hohes Konfliktpotenzial offensichtlich, die einer Ausweisung von Teilbereichen der Verbandsgemeinde Rengsdorf als Vorrangflächen für die Windenergienutzung entgegen stehen könnten. Aufgrund der Schutzwürdigkeit einiger Brutvorkommen wie z. B. des Schwarzstorches wird auf eine detaillierte Darstellung der Horststandorte verzichtet.

6. Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse umfasst die Abhandlung der innerhalb der möglichen Gunstflächen vorhandenen Lebensraumstrukturen und die Nachweise der europäischen Vogelarten mit hohem Konfliktpotenzial. Für die durchgeführte Recherche wurden nicht nur die unmittelbaren möglichen Vorrangflächen für Windenergienutzung abgefragt, sondern es wurde ein Radius von ca. 1 Kilometer um diese Flächen angesetzt, um mögliche Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu ermitteln.

6.1 Fläche K 2: östlich von Oberraden (südl. der Mülldeponie und des Klärwerkes)

Die Fläche K2 mit einer Größe von 33,9 ha befindet sich östlich von Oberraden und gliedert sich in die beiden Teilbereiche 2a und 2b. Die Fläche befindet sich in einer Höhe zwischen 340 und 360m NN. Keine der beiden Teilflächen ist Bestandteil eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

Zusätzlich wurde ein Ergänzungsbereich 2c mit einer Größe von ca. 10 ha in die Untersuchung aufgenommen um die Konfliktrichtigkeit für ein etwaiges interkommunales Projekt im Bereich der Abfallentsorgungsanlage Linkenbach (VG Puderbach) zu ermitteln (Siehe Abb. 1).

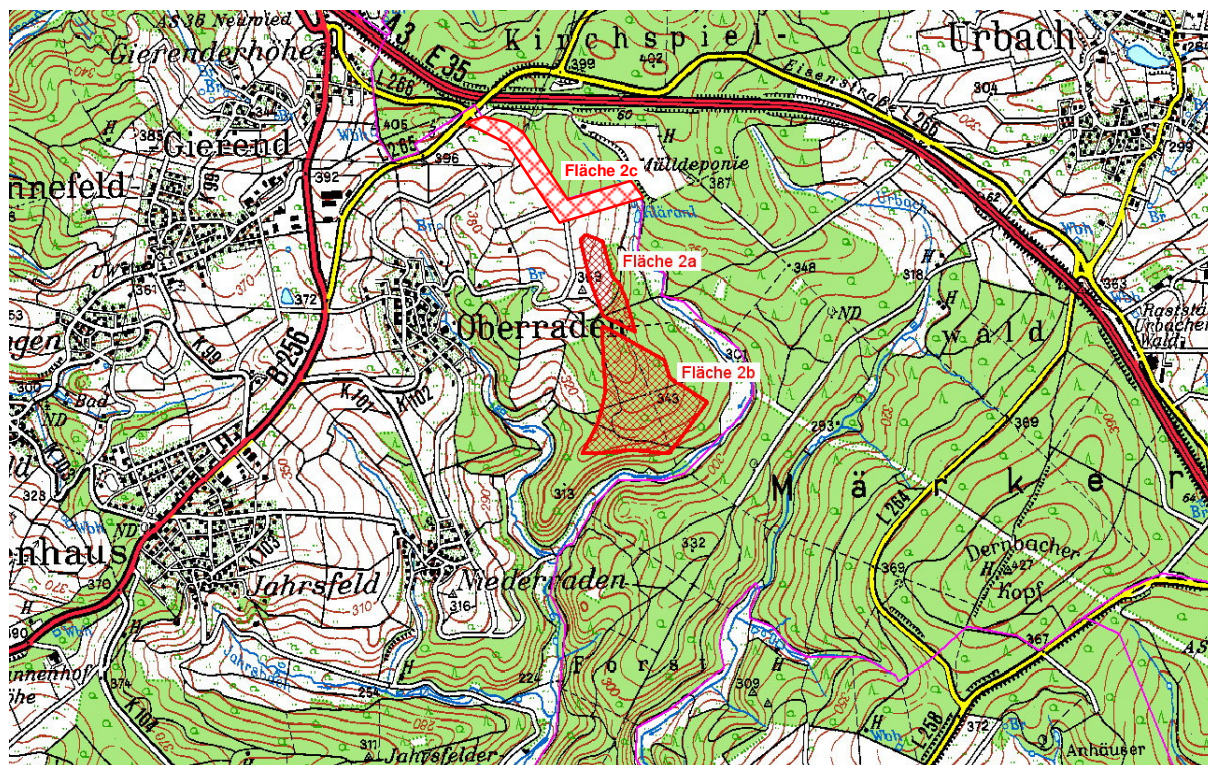


Abb. 1: Lage der Fläche K2 östlich von Oberraden (südl. der Mülldeponie und des Klärwerkes)

6.1.1 Lebensraumstrukturen

Es handelt sich bei der Fläche 2a und den größten Teil der Fläche K2b um bewaldete Bereiche (Abb. 2). In die Fläche K2a sind neben den Laubwaldbeständen auch Nadelwaldflächen zu finden (Abb. 3). In der Fläche K2b sind die bewaldeten Bereiche vorwiegend in Hanglage zu finden (Abb. 4). Hinzu kommt in der Fläche K2b ein sich westlich anschließender Offenlandbereich (Abb. 5).

Die Fläche K2c erstreckt sich entlang der Verbandsgemeindegrenze und befindet sich südwestlich der Mülldeponie und westlich des Klärwerks. Die offenen Lebensraumstrukturen der Fläche K2b setzen sich in die Fläche K2c fort (Siehe Abb. 5).

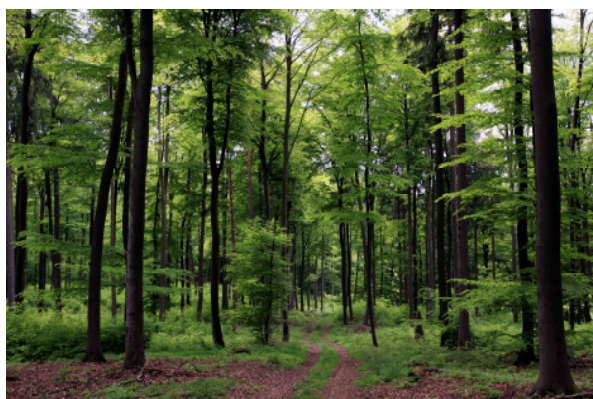


Abb. 2: Laubwaldbereich in der Fläche K2a



Abb. 3: Nadelwaldbereich in der Fläche K2a



Abb. 4: Laubwaldbestand in Hanglage in der Fläche K2b



Abb. 5: Offenlandbereiche mit Grünlandnutzung in der Fläche K2b und im Hintergrund K2c

6.1.2 Europäische Vogelarten

Aus den Erhebungen 2012 ergeben sich drei Brutplätze des Rotmilans im Umfeld der Fläche K2. Ein Brutplatz eines Rotmilan befindet sich südöstlich der Mülldeponie. Ein weiterer Brutplatz wurde in einem Waldbereich zwischen Oberraden und Niederraden verortet. Der dritte Horstbereich befindet sich östlich der Fläche K2a. Ebenfalls erfasst wurde der Horst eines Schwarzstorch im Bereich westlich des Dernbacher Kopfes (Siehe Abb. 6). Der Brutplatz des Rotmilans südlich der Deponie wird ergänzend durch die Daten des LUGV bestätigt. Zu diesen Befunden passen die Aussagen der UNB, dass sich die Fläche K2a und K2b innerhalb eines Flugkorridors eines Rotmilans befinden (Standortuntersuchung Windenergie 2008).

6.1.3 Fazit Fläche K2

Aufgrund der Lokalisation der Horste sowie der Anwendung eines 1 km-Radius um die Horste als Bereich mit sehr hohem Konfliktpotenzial lässt sich für die Fläche K2 folgendes feststellen: Der nördliche Teil der Fläche 2b befindet sich im 1 km-Radius des Horstes südlich der Deponie. Der westliche Teil der Fläche 2b befindet sich im 1 km-Radius des Rotmilan-Horstes zwischen Oberraden und Niederraden. Beide Flächen befinden sich innerhalb des 3-km Radius des Schwarzstorchbrutplatzes westlich des Dernbacher Kopfes. Zusammenfassend lässt sich für die Flächen K2a und K2b ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung postulieren.

Die Fläche K2c befindet sich bis auf ihren nordstwestlichsten Teil im 1-km Radius eines Rotmilan-Horstes südlich der Deponie und ebenfalls innerhalb des 3-km-Radius um den Schwarzstorchhorst am Dernbacher Kopf. Für die Fläche K2c lässt sich ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung postulieren

Fläche	K2	
Größe (ha)	33,9	
EU-VSG/FFH-Gebiet	nein	
Rotmilan	K2a: B	K2b: B
Schwarzmilan		
Schwarzstorch	B	
Uhu		
Konfliktpotenzial	K2a: Sehr hoch	K2b: Sehr hoch

Fläche	K2c
Größe (ha)	Ca. 10
EU-VSG/FFH-Gebiet	nein
Rotmilan	B
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	B
Uhu	
Konfliktpotenzial	Sehr hoch

- Radius von 1 km um den Brutplatz eines Rotmilans (Brutplatz aus naturschutzfachlichen Gründen nicht dargestellt)
- Radius von 3 km um den Brutplatz eines Schwarzstorches (Brutplatz aus naturschutzfachlichen Gründen nicht dargestellt)

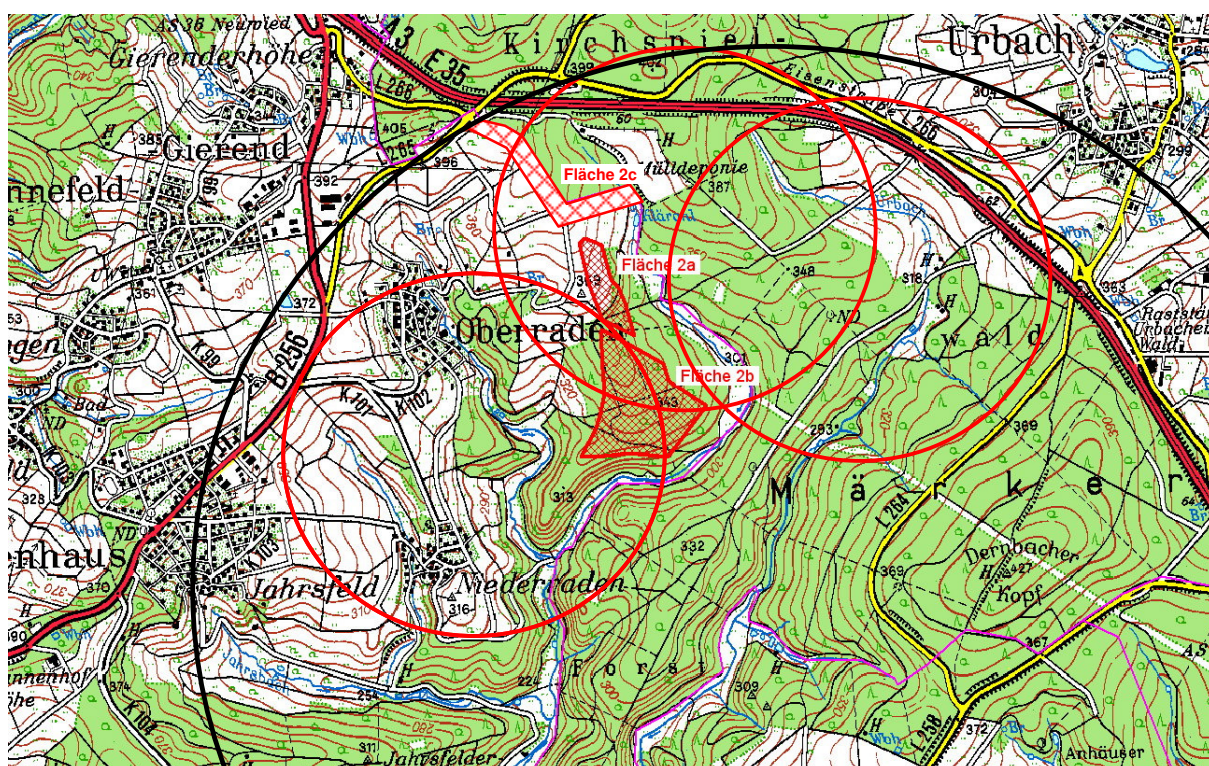


Abb. 6: 1-km Radien für die Rotmilan-Horste (rote Kreise) und 3-km-Radius für den Horst eines Schwarzstorches (schwarzer Kreis).

6.2 Fläche K3: nordöstlich von Hardert, Bereich „Ziegenberg“; (westl. Flanke des Aubachtals)

Die Fläche K3 befindet sich östlich und nordöstlich von Hardert und beinhaltet eine Fläche von 75,5 ha. Die Fläche 3 ist unterteilt in einen nördlichen Teilbereich 3a und einen südlich gelegenen Teilbereich 3b. Unmittelbar östlich des Aubachtals schließt sich die Fläche 4 an. Die Fläche befindet sich in einer Höhe zwischen 280 und 290m NN. Keine der beiden Teilflächen der Fläche K3 ist Bestandteil eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

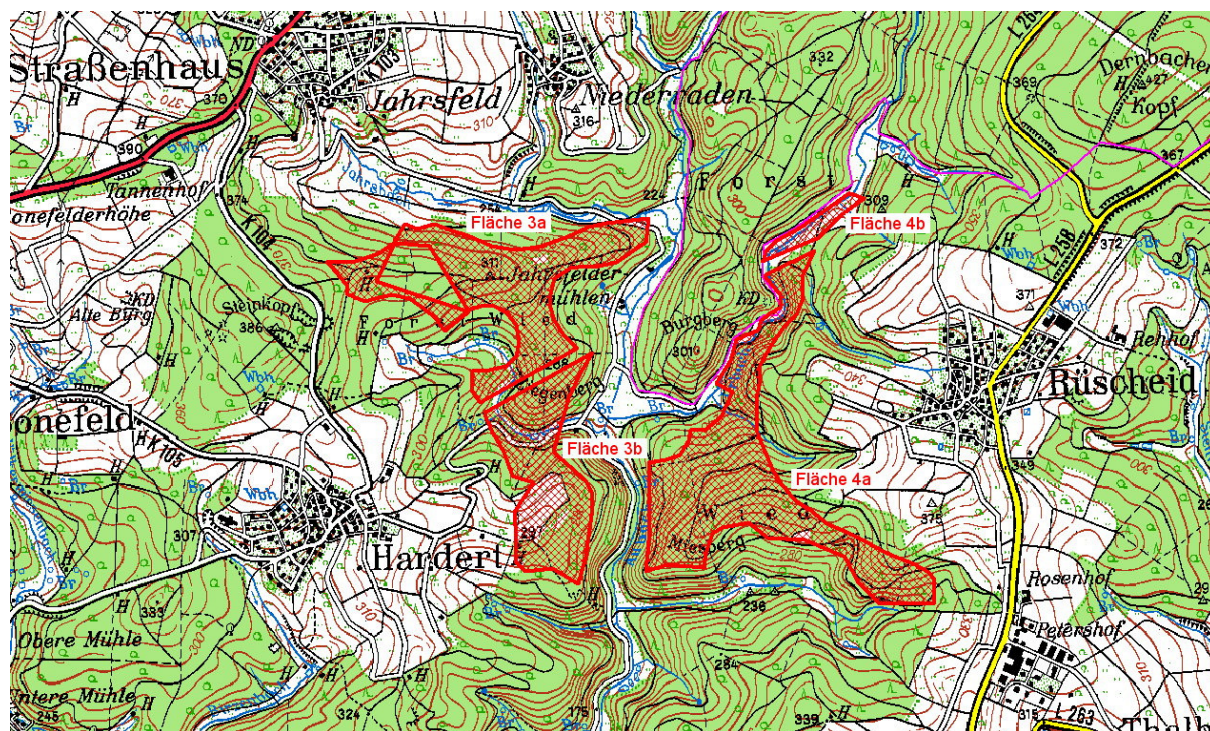


Abb. 7: Lage der Flächen K3 und K4

6.2.1 Lebensraumstrukturen Fläche K3

Die Fläche K3 umfasst ausschließlich Waldbereiche (Abb. 8). Diese sind als Buchenwälder mit einem hohen Altholzanteil ausgeprägt (Abb. 9). Kleinere Offenlandbereiche sind nur östlich von Hardert vorhanden. Diese werden vorwiegend ackerbaulich genutzt.

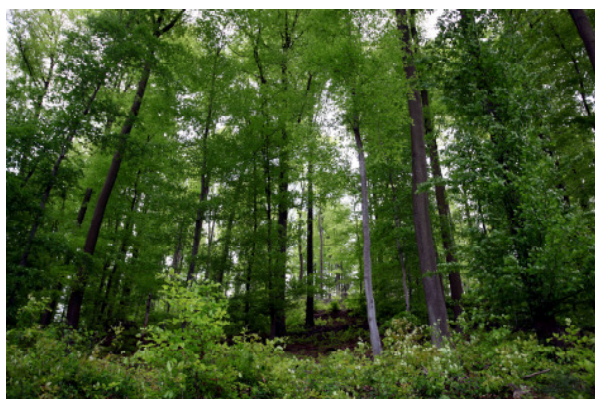


Abb. 8: Buchenwald in der Fläche K3b



Abb. 9: Buchenwald in der Fläche K3a

6.2.2 Europäische Vogelarten Fläche K3

Im Zuge der Erfassungen 2012 wurden im Radius von 1 km um die Außengrenzen der Fläche K3 keine Rotmilane oder Schwarzmilane nachgewiesen. Der Radius um den Brutplatz des Rotmilans zwischen Oberraden und Niederraden ragt nicht in den Bereich der Fläche 3 hinein. Es ist davon auszugehen, dass von diesem Horst kein Konfliktpotenzial für die Fläche 3 ausgeht. Es befindet sich ein weiterer Horst eines Rotmilans südöstlich von Rüscheid. Der Radius um diesen Brutplatz des Rotmilans südöstlich von Rüscheid ragt nicht in den Bereich der Fläche 3 hinein. Nach Auswertung der Daten des LUGV stellt der Aubach ein Nahrungshabitat des Graureihers dar. Hinweise auf das Vorkommen des Uhus oder des Schwarzmilans liegt für die Fläche 3 nicht vor. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) befindet sich innerhalb der Flächen K3a und 3b Brutvorkommen des Rotmilans und des Baumfalken. Beide Arten konnten 2012 für die Fläche 3 nicht bestätigt werden. Der bereits für die Fläche K2 dargelegte Brutplatz eines Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes ist im Rahmen der Bewertung des Konfliktpotenzials ebenfalls zu berücksichtigen.

6.2.3 Fazit Fläche K3

Während sich im Umfeld der Fläche K3 keine Horste von Rotmilanen befinden, die zu einem Konfliktpotenzial mit einer möglichen Windenergienutzung führen (Abb. 15), befindet sich die Fläche K3 im 3-km-Radius des Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes (Abb. 15). Daraus resultiert für die Fläche 3 ein hohes Konfliktpotenzial.

Fläche	K3
Größe (ha)	75,5
EU-VSG	
Rotmilan	
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	B
Uhu	
Konfliktpotenzial	Sehr hoch

6.3 Fläche K4: westlich von Rüscheid

Die Fläche K4 mit einer Größe von 71,3 ha befindet sich westlich von Rüscheid und östlich des Aubachtales (Abb. 7). Die Fläche 4 ist unterteilt in einen nördlichen und sehr kleinen Teilbereich 4b und einen südlich gelegenen Teil 4a, der den größten Teil der Fläche 4 einnimmt. Die Fläche 4b befindet sich innerhalb der Talaue, während sich der Teilbereich 4b über eine Höhe von 280-300m NN. Unmittelbar westlich des Aubachtales schließt sich die Fläche K3 an. Keine der beiden Teilflächen der Fläche K4 ist Bestandteil eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

6.3.1 Lebensraumstrukturen Fläche K4

Die Fläche 4a ist vollständig bewaldet und vorwiegend mit Laubbaumbeständen bestanden (Abb. 100). Am westlichen Abhang zum Aubachtal finden sich auch kleinere Nadelwaldbereiche (Abb. 11). Die Auenbereiche zwischen den Flächen K3 und K4 werden von extensiver Grünlandnutzung geprägt (Abb. 12 und 13).



Abb. 10: Buchenwaldbereich in der Fläche K4

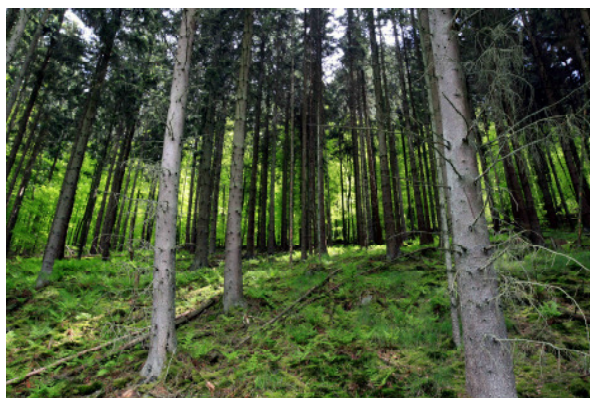


Abb. 11: Nadelwaldbereich in der Fläche K4



Abb. 12: Auenbereich zwischen der Fläche K3 und K4



Abb. 13: Auenbereich zwischen der Fläche K3 und K4

6.3.2 Europäische Vogelarten Fläche K4

Innerhalb der Fläche 4 wurden 2012 keine Brutnachweise für den Rotmilan oder Schwarzmilan geführt. Es befindet sich ein Horst eines Rotmilans südöstlich von Rüscheid. Der Radius um diesen Brutplatz des Rotmilans südöstlich von Rüscheid ragt jedoch nicht in den Bereich der Fläche K4 hinein. Nach Auswertung der Daten des LUGV stellt der Aubach ein Nahrungshabitat des Graureihers dar. Hinweise auf das Vorkommen des Uhu oder des Schwarzmilans liegt für die Fläche K4 nicht vor. Der bereits für die Fläche K2 und K3 dargelegte Brutplatz eines Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes ist im Rahmen der Bewertung des Konfliktpotenzials ebenfalls zu berücksichtigen (Abb. 14).

6.3.3 Fazit Fläche K4

Während sich im Umfeld der Fläche K4 keine Horste von Rotmilanen befinden, die zu einem Konfliktpotenzial mit einer möglichen Windenergienutzung führen (Abb. 14), befindet sich die Fläche K4 im 3-km-Radius des Schwarzstorches westlich des Dernbacher Kopfes (Abb. 14). Daraus resultiert für die Fläche K4 ein hohes Konfliktpotenzial.

Fläche	K4
Größe (ha)	71,3
EU-VSG	nein
Rotmilan	
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	B
Uhu	
Konfliktpotenzial	Sehr hoch

- Radius von 1 km um den Brutplatz eines Rotmilans (Brutplatz aus naturschutzfachlichen Gründen nicht dargestellt)
- Radius von 3 km um den Brutplatz eines Schwarzstorches (Brutplatz aus naturschutzfachlichen Gründen nicht dargestellt)

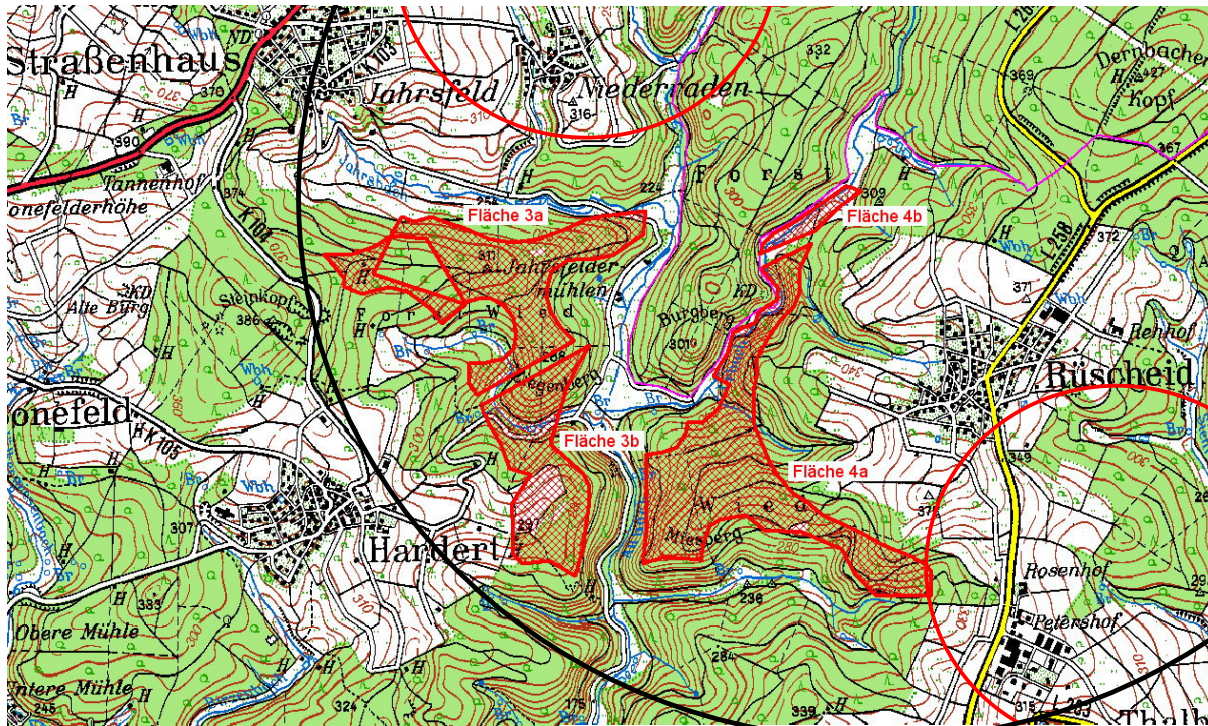


Abb. 14: 1-km Radien für die Rotmilan-Horste (rote Kreise) und km-Radius für den Horst eines Schwarzstorches (schwarzer Kreis).

6.4 Fläche K5: Zwischen Rüscheid und Thalhausen

Die Fläche K5 mit einer Größe von 23,9 ha befindet sich zwischen Rüscheid und Thalhausen, nordöstlich des Rosenhofes u. des Petershofes (Abb. 15). Die Fläche besitzt eine Größe von 23,9 ha. Die Fläche ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

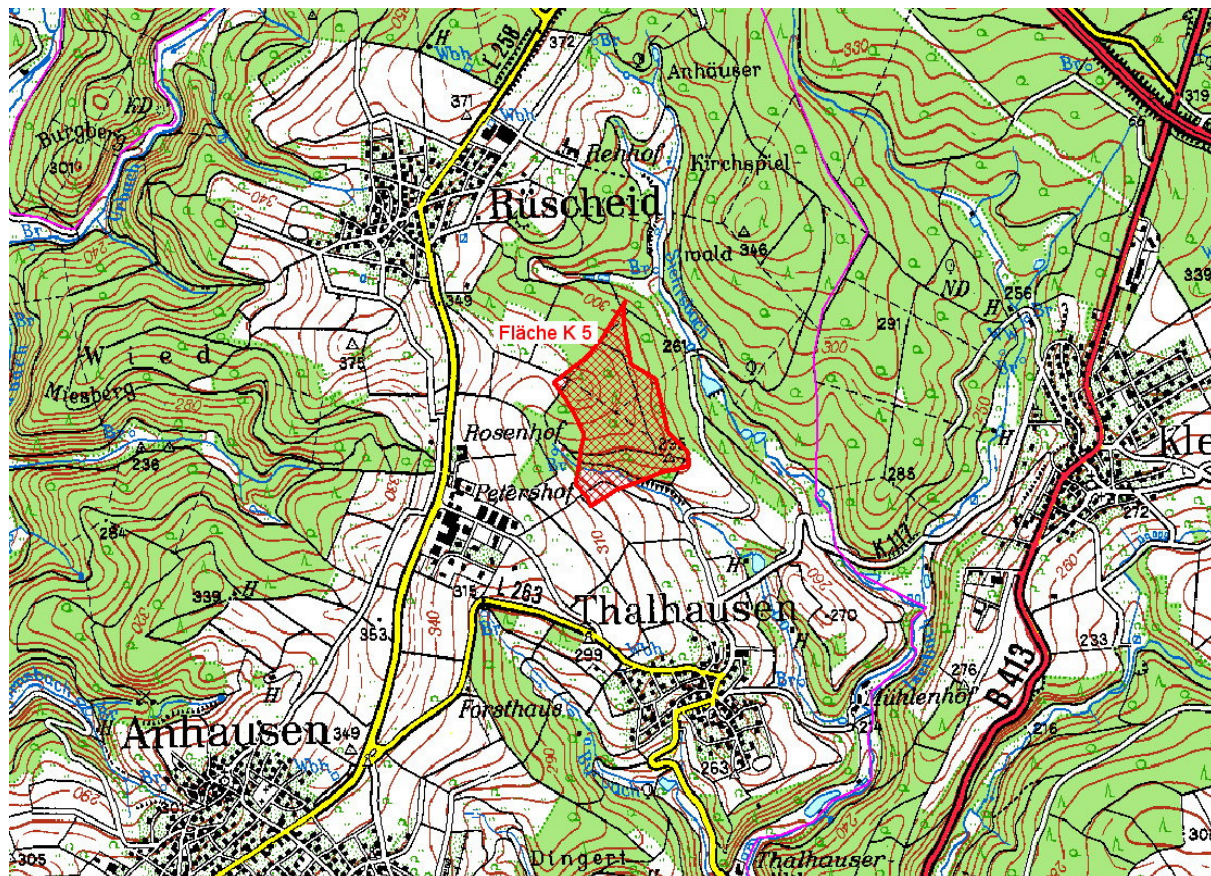


Abb. 15: Lage der Fläche K5

6.4.1 Lebensraumstrukturen Fläche K5

Die Fläche K5 umfasst weitgehend bewaldete Bereiche, wobei die Laubwaldanteile dominieren (Abb. 16). In sehr geringem Umfang sind auch Nadelwaldanteile vorhanden (Abb. 17). Im Süden der Fläche K5 befindet sich ein kleiner Offenlandbereich, der der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.



Abb. 16: Alter Laubwaldbereich in der Fläche K5



Abb. 17: Geringer Nadelholzanteil in der Fläche K5

6.4.2 Europäische Vogelarten Fläche K5

Für die Fläche K5 liegt der Brutnachweis eines Rotmilans vor (Abb. 18). Dieser brütet an der südwestlichen Ecke des bewaldeten Bereiches der Fläche 5. Das Vorkommen des Rotmilans besteht nach Angaben der UNB des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) bereits seit vielen Jahren und hat im Rahmen der Betrachtung des möglichen Konfliktpotenzials für die Flächen K3 und K4 bereits Berücksichtigung gefunden. Weiterhin befindet sich die Fläche K5 im Radius des Brutvorkommens des Schwarzstorches am Dernbacher Kopf. Hinweise auf andere Arten wie Uhu oder Schwarzmilan liegen weder für die Erfassungen 2012 noch aus den Daten des LUGV vor.

6.4.3 Fazit Fläche K5

Aufgrund der Lage der Fläche K5 innerhalb des 1-km-Radius eines Rotmilans sowie des 3-km-Radius eines Schwarzstorches ist ein artenschutzrechtlich sehr hohes Konfliktpotenzial für die Fläche K5 zu postulieren.

Fläche	K5
Größe (ha)	23,9
EU-VSG	
Rotmilan	B
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	B
Uhu	
Konfliktpotenzial	Sehr hoch

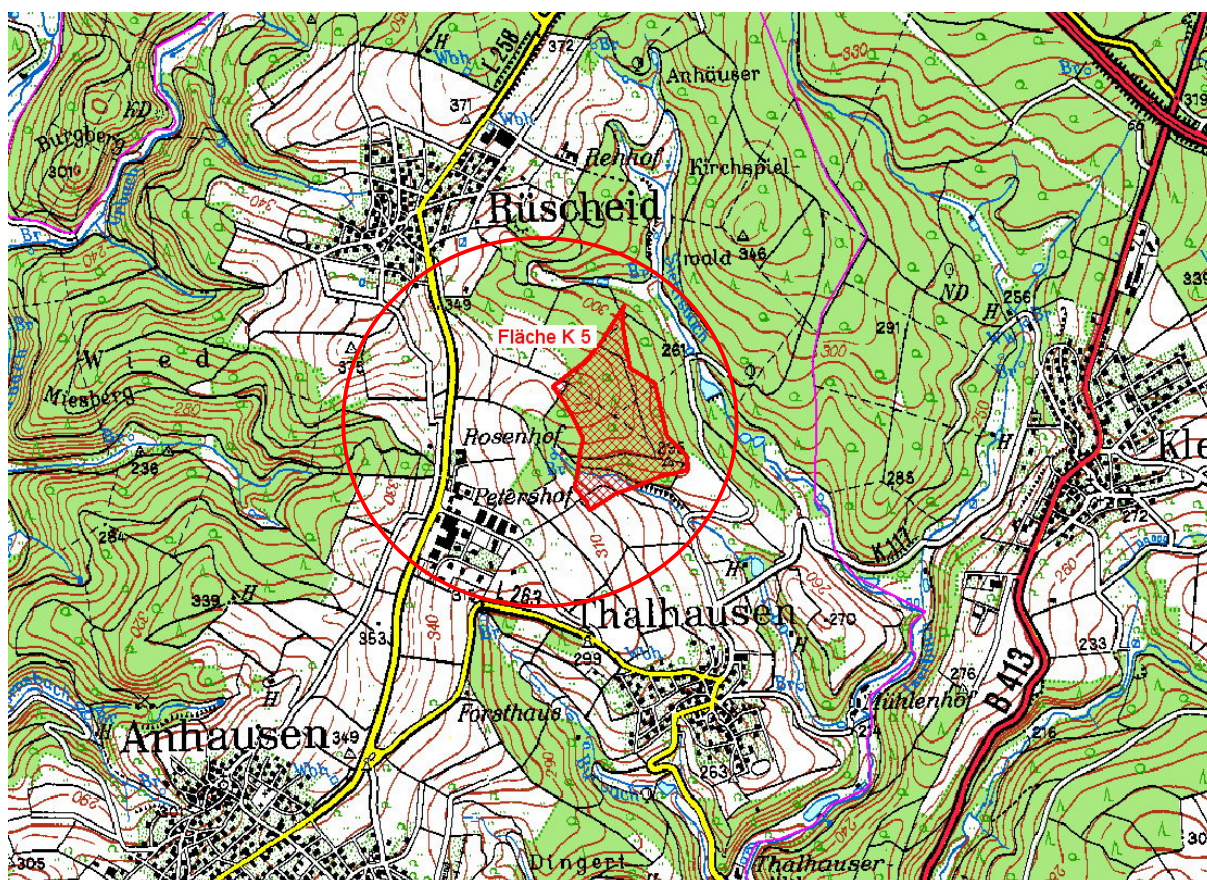


Abb. 18: 1-km Radien für die Rotmilan-Horste (rote Kreise). 3-km-Radius für den Horst eines Schwarzstorches siehe Abb. 15

6.5 Fläche K6: Südöstlich von Meinborn

Die Fläche K6 mit einer Größe von 24,1 ha befindet sich südöstlich von Meinborn (Abb. 19). Die Fläche K6 gliedert sich in einen nordöstlichen Teil K6a und einen südwestlichen Bereich K6b. Die Fläche K6 ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes. Östlich des Planungsraumes der Teilfläche K6a befindet sich das FFH-Gebiet 5511-302 Brexbach- und Saynbachtal.

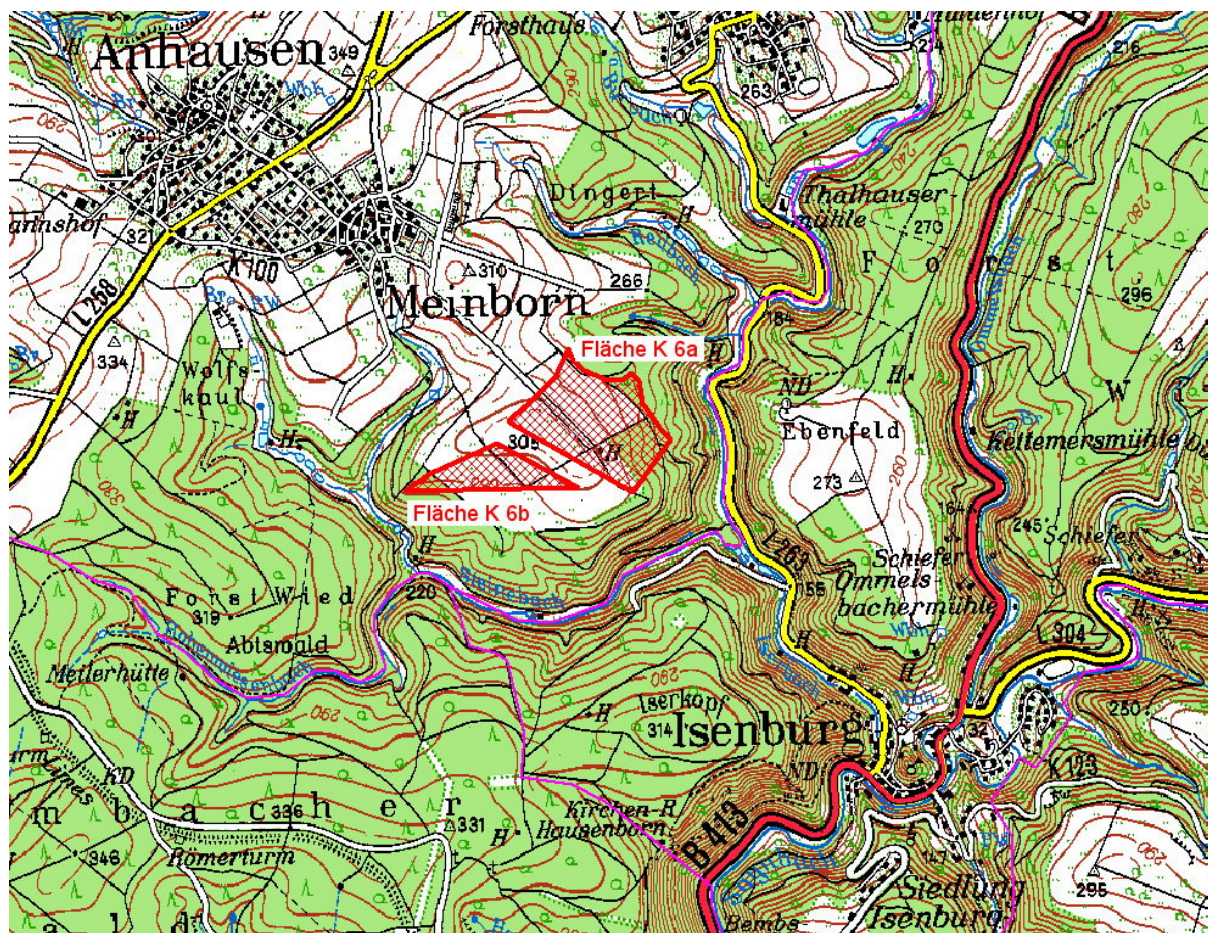


Abb. 19: Lage der Fläche K6 südöstlich von Meinborn

6.5.1 Lebensraumstrukturen Fläche K6

Im Gegensatz zu den bisherigen Flächen handelt es sich bei dieser Fläche K6 um einen weitgehend von Offenland geprägten Bereich. Es finden sich sowohl Grünlandbereiche, die der Mahd unterliegen (Abb. 20) als auch intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche (Abb. 21). Zum Teil wird auf den Flächen Mais angebaut (Abb. 22), wodurch es zu einer Vielfalt an Nutzungsformen auf kleinem Raum kommt. Erschlossen wird der Offenlandbereich durch Strassen und gut ausgebaute Feldwege (Abb. 23). Als Nahrungsraum für den Rotmilan kommen Graswege und die Ackerrandstreifen hinzu.



Abb. 20: Grünlandbereich in der Fläche K6



Abb. 21: Getreidefeld in der Fläche K6



Abb. 22: Intensiv genutzter Ackerbereich in der Fläche K6



Abb. 23: Die Fläche K6 wird durch Feldwege erschlossen

6.5.2 Europäische Vogelarten Fläche K6

Innerhalb der Fläche K6 sind keine Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten vorhanden, die ein Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufweisen. Nördlich der Fläche K6 und östlich von Meinborn befindet sich der Brutplatz eines Rotmilans (Abb. 24). Westlich der L 259 südwestlich von Anhausen befindet sich ein weiterer Horst eines Rotmilans (siehe auch Fläche K7).

6.5.3 Fazit Fläche K6

Die Flächen K6a und K6b befinden sich innerhalb des 1-km-Radius um den Horst des Rotmilans östlich von Meinborn. Für die Fläche K6 lässt sich ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung postulieren, da die Offenlandbereiche aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Ausprägung als Nahrungsräume des Rotmilans anzusehen sind. Dies gilt umso mehr als neben intensiv ackerbaulich genutzten Flächen auch Grünlandbereiche vorhanden sind.

Fläche	K6
Größe (ha)	24,1
EU-VSG	
Rotmilan	B
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	
Uhu	
Konfliktpotenzial	Sehr hoch

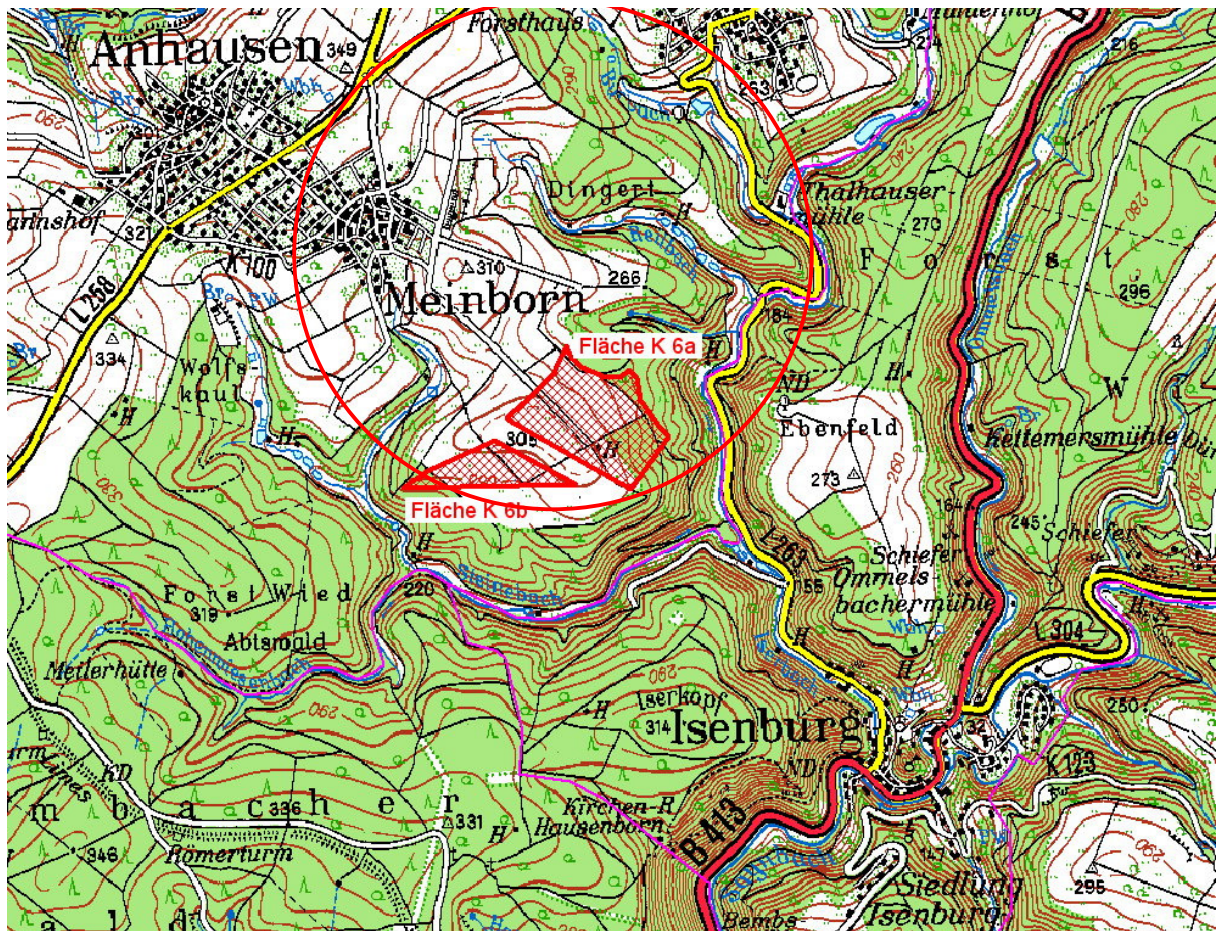


Abb. 24: 1-km-Radius um den Host eines Rotmilans in der Fläche K6

6.6 Fläche K7: Westlich von Anhausen

Die Fläche K7 mit einer Größe von 34,3 ha befindet sich westlich von Anhausen innerhalb eines bewaldeten Bereiches (Abb. 25) westlich der L259. Die Fläche K7 befindet sich in einer Höhe von 250-300m NN. Die Fläche K7 ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

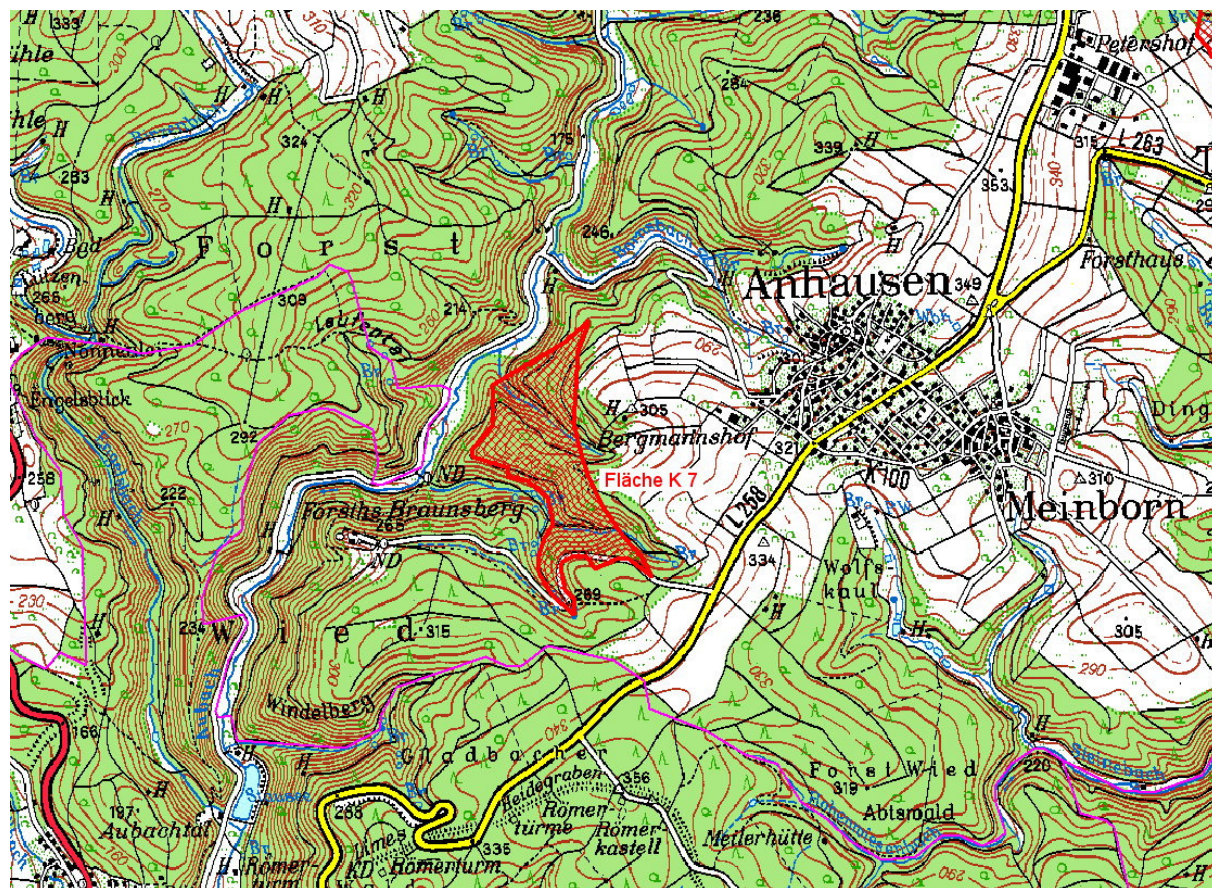


Abb. 25: Lage der Fläche K7 westlich von Anhausen

6.6.1 Lebensraumstrukturen Fläche K7

Die Fläche K7 befindet sich vollständig innerhalb eines Waldbereiches (Abb. 25). Westlich der Fläche verläuft der Aubach. Im Osten verläuft die L 258. Vorherrschend sind in der Fläche K7 die Laubbäume (Abb. 26). Innerhalb des Waldbereiches ist die forstliche Nutzung deutlich sichtbar (Abb. 27). Innerhalb der Fläche K7 befinden sich zwei Fließgewässer, die zum Aubach hin entwässern.



Abb. 26: Laubbäume dominieren den Waldbestand in der Fläche K7



Abb. 27: Die forstliche Nutzung der Fläche K7 ist deutlich sichtbar

6.6.2 Europäische Vogelarten Fläche K7

Am östlichen Rand der Fläche K7 wurde der Brutplatz eines Rotmilans im Rahmen der Erfassungen 2012 nachgewiesen (Abb. 28). Der 1-km-Radius um diesen Horststandort beinhaltet die Fläche K7 vollständig. Der östlich von Meinborn brütende Rotmilan befindet sich außerhalb des 1-km-Radius. Der 3-km-Radius des Schwarzstorches reicht nicht an die Fläche 7 heran.

6.6.3 Fazit Fläche K7

Aufgrund des Brutplatzes des Rotmilans am östlichen Rand der Fläche K7 ist ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen Avifauna und Windenergienutzung zu postulieren.

Fläche	K7
Größe (ha)	34,3
EU-VSG	
Rotmilan	B
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	
Uhu	
Konfliktpotenzial	Sehr hoch

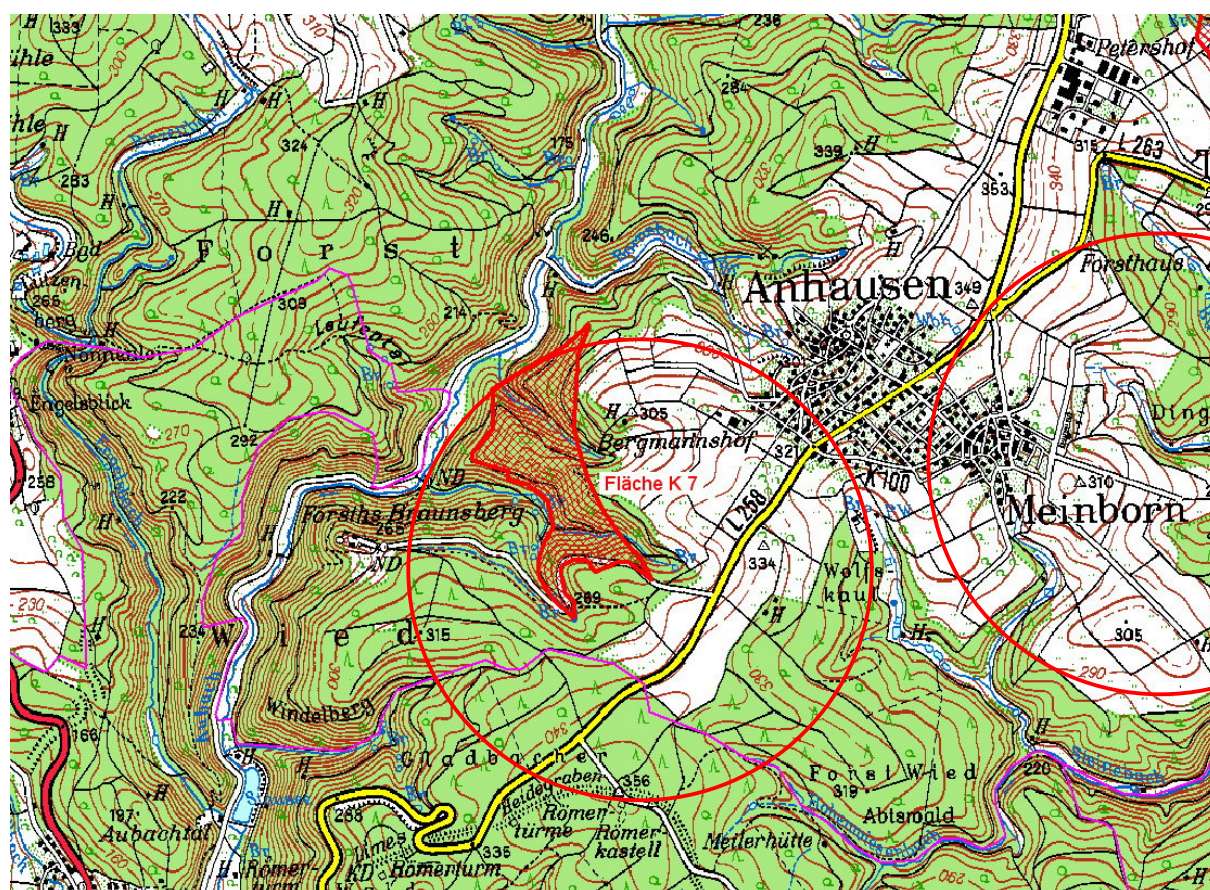


Abb. 28: 1-km-Radius (roter Kreis) um den Horst eines Rotmilans in der Fläche K7

6.7 Fläche K8: Nordwestlich Anhausen

Die Fläche K8 besitzt eine Größe von 32,2 ha und befindet sich nordwestlich von Anhausen (Abb. 29). Es handelt sich um eine Fläche innerhalb eines Waldbereiches. Die Fläche K8 ist weder Bestandteil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

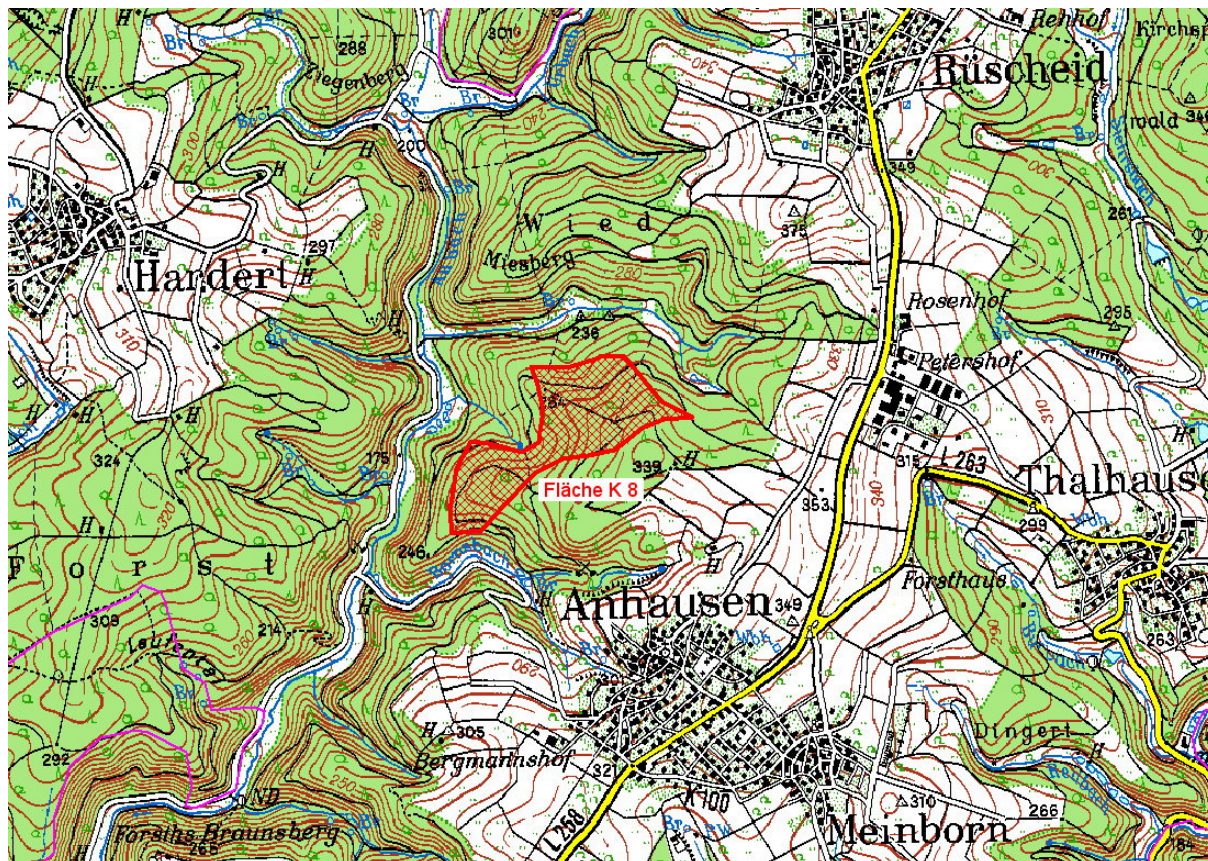


Abb. 29: Lage der Fläche K8 nordwestlich von Anhausen

6.7.1 Lebensraumstrukturen Fläche K8

Die Fläche K8 umfasst ausschließlich bewaldete Bereiche (Abb. 29), die vorwiegend einen Laubwaldbestand aufweisen (Abb. 30). Nadelwaldbestandteile finden sich nur in sehr geringem Umfang. Die Altersstruktur des Laubwaldbestandes ist sehr heterogen (Abb. 31).

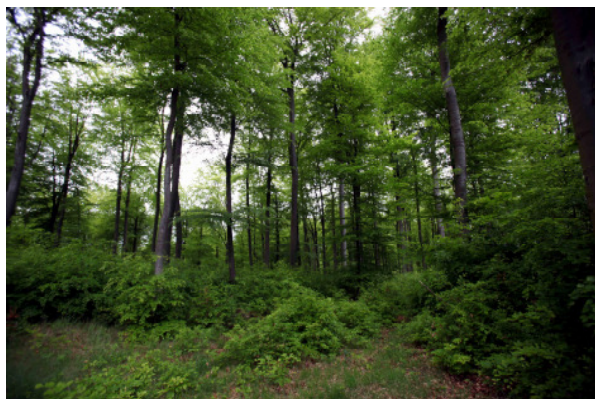


Abb. 30: Laubwaldbereich in der Fläche K8



Abb. 31: Heterogene Altersstruktur in der Fläche K8

6.7.2 Europäische Vogelarten Fläche K8

Innerhalb der Fläche K8 wurden keine Nachweise von Horsten von Großvogelarten geführt. Östlich, südöstlich und südlich der Fläche K8 befinden sich Horste von Rotmilanen, deren 1-km-Radius die Fläche K8 jedoch nicht erreicht. Der 3-km-Radius des Schwarzstorches am Dernbacher Kopf umfasst die Fläche 8 fast vollständig. Ein kleiner südlicher Teil der Fläche 8 befindet sich außerhalb dieses 3-km-Radius (Abb. 32).

6.7.3 Fazit Fläche K8

In Bezug auf den Rotmilan weist die Fläche K8 kein Konfliktpotenzial auf, befindet sich aber im 3-km Radius um die Fortpflanzungsstätte eines Schwarzstorches, was zu einem hohen Konfliktpotenzial für diese Fläche führt.

Fläche	K8
Größe (ha)	32,2
EU-VSG	nein
Rotmilan	
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	B
Uhu	
Konfliktpotenzial	Sehr hoch (für den südlichsten Teil der Fläche K 8 sehr gering)

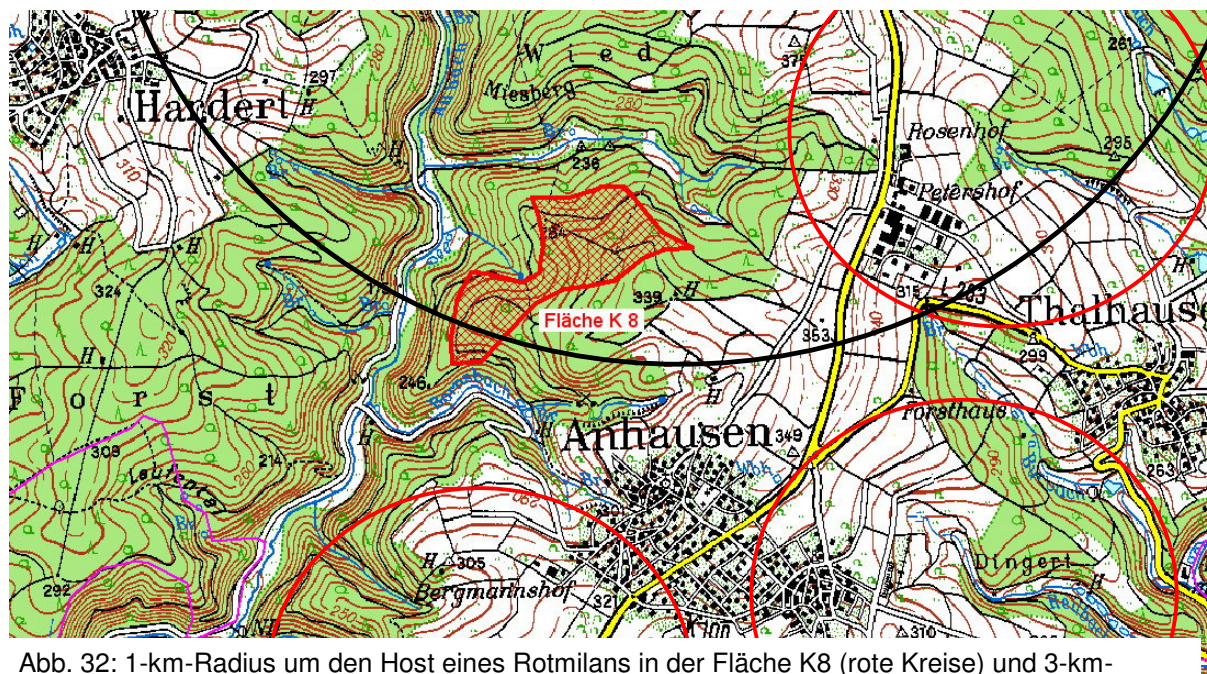


Abb. 32: 1-km-Radius um den Horst eines Rotmilans in der Fläche K8 (rote Kreise) und 3-km-Radius um den Horst des Schwarzstorches am Dernbacher Kopf (schwarzer Kreis)

6.8 Fläche K9: Zwischen Rengsdorf und Anhausen

Die Fläche K9 befindet sich zwischen Rengsdorf und Anhausen in einer Höhenlage zwischen 260m und 320m NN. Die Fläche besitzt eine Größe von 128,9 ha und besteht aus einem nördlichen K9a und einem südlichen Teilbereich K9b (Abb. 33). Die Fläche K9 ist weder Teil eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes.

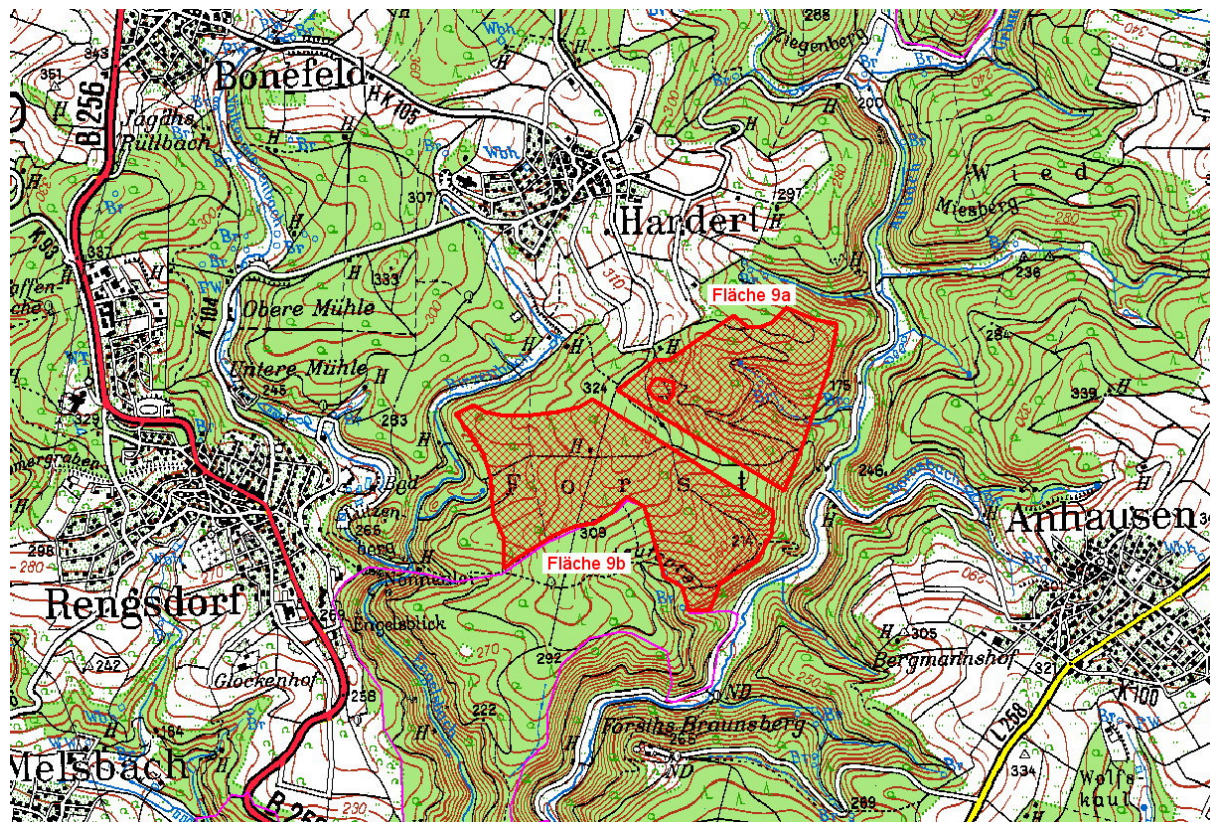


Abb. 33: Lage der Fläche K9

6.8.1 Lebensraumstrukturen Fläche K9

Die Fläche K9 zeichnet sich durch großflächige Laubwaldbereiche aus (Abb. 34). Neben alten Beständen sind auch Jungbestände vorhanden (Abb. 35). Der Anteil an Nadelhölzern ist als gering einzustufen.

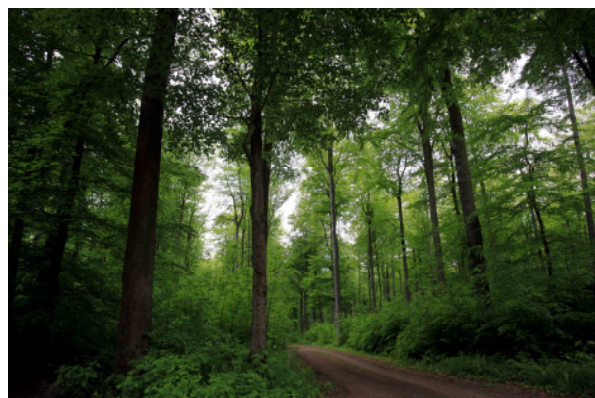


Abb. 34: Altholzbereich in der Fläche K9b



Abb. 35: Jungwaldbestand in der Fläche K9a

6.8.2 Europäische Vogelarten Fläche K9

Innerhalb der Fläche K9 wurden keine Horste von europäischen Vogelarten nachgewiesen, die ein Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufweisen (Abb. 36). Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Neuwied (vgl. Schreiben vom 25.08.2008) stellt die K9 einen potenziellen Brutplatz für den Schwarzstorch dar, der vor wenigen Jahren noch besetzt war. Im Zuge der Erfassungen 2012 wurde in diesem Bereich kein Schwarzstorch nachgewiesen. Östlich des Aubachtales liegt der Nachweis eines Rotmilans vor (siehe auch Fläche 7).

6.8.3 Fazit Fläche K9

Es findet sich kein Brutplatz eines Rotmilans sich innerhalb eines Umkreises von einem Kilometer um die Außengrenzen der Fläche K9. Da ehemalige Vorkommen eines Schwarzstorches in der Fläche K9 konnte 2012 nicht bestätigt werden.

Fläche	K9
Größe (ha)	128,9
EU-VSG	nein
Rotmilan	
Schwarzmilan	
Schwarzstorch	
Uhu	
Konfliktpotenzial	Niedrig

7. Diskussion

Im Rahmen der Analyse des möglichen Konfliktpotenzials zwischen dem Vorkommen von sensibel auf Windenergieanlagen reagierenden europäischen Vogelarten und den möglichen Planungsräumen in der Verbandsgemeinde Rengsdorf wurden die Abstandskriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007) angewandt.

Aufgrund des Wissenszuwachses zum Verhalten von Großvögeln gegenüber Windenergieanlagen ist es nicht ausgeschlossen, dass die zur Zeit empfohlenen Abstandskriterien in der nahen Zukunft weiter entwickelt und verändert werden.

Dies könnte nicht zuletzt darauf zurück zu führen sein, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Abstandskriterien für die Avifauna eine Energiewende nicht in dem geplanten Umfang möglich ist, weil keine ausreichenden Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden.

Hinzu kommt der Einfluss der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen, die sich vor allem in einer größeren Gesamthöhe der Anlagen, einem größeren Rotordurchmesser und insgesamt in einer größeren Leistungsfähigkeit ausdrückt. Durch die größere Höhe steht den kollisionsgefährdeten Vogelarten z. B. ein weitaus größerer rotorfreier Raum zwischen Boden und unterer Rotorspitze zur Verfügung. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die Kollisionsgefahr durch die Errichtung höherer Windenergieanlagen deutlich gesenkt werden kann, was sich wiederum in einer Verkleinerung der artenschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstände ausdrücken könnte.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Windenergienutzung sind Entscheidungen von fachlicher Seite in naher Zukunft zu erwarten, die die Abstandskriterien verändern können. Ebenso ist es denkbar, dass vom gesetzgeberischer Seite Vorgaben bezüglich der Abstandskriterien vorgenommen werden. Würde z. B. der für den Schwarzstorch geltende Abstand von 3 Kilometern auf 1 Kilometer verringert, so ergäben sich für die artenschutzfachliche Bewertung möglicher Windvorrangflächen in der VG Rengsdorf unmittelbare Konsequenzen: Bei einer Verringerung des Abstandskriteriums für den Schwarzstorch von 3 km auf 1 km würde sich das Konfliktpotenzial für die Flächen K3, K4 und K8 auf „niedrig“ abgesenkt, weil die Flächen aus der Wirksamkeit des Abstandskriteriums heraus fielen. Damit stünden einer Windenergienutzung neben der Fläche K9 auch die Flächen K3, K4 und K8 zur Verfügung.

Die derzeitige Anwendung der Abstandskriterien im Rahmen der artenschutzrechtlichen Analyse der möglichen Windvorrangflächen wurde mit der SGD-Nord abgestimmt. Zukünftige Änderungen der Abstandskriterien können jedoch ebenso auf die Einschätzung Einfluss nehmen, wie die Neuansiedlung weiterer Rotmilane oder Schwarzstörche in der Verbandsgemeinde Rengsdorf.

8. Zusammenfassung

Die folgende Tabelle fasst die obigen Ausführungen zum Konfliktpotenzial und den daraus möglicherweise resultierenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zusammen:

Tab. 3: Ergebnisse der diesjährigen Recherche und daraus abgeleitetes Konfliktpotenzial sowie die daraus resultierenden Ausschlussflächen für Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Rengsdorf: B: Brutnachweis, (B): Brutverdacht. **Rot:** Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Unterschreitung der empfohlenen Abstandskriterien und daraus resultierende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

Grün: Aufgrund der Einhaltung der Abstandskriterien stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Nutzung dieser Fläche als Windvorrangfläche aufgrund der 2012 durchgeführten Untersuchung nicht entgegen.

Fläche	K2	K3	K4	K5	K6	K7	K8	K9
Größe (ha)	33,9	75,5	71,3	23,9	24,1	34,3	32,2	128,9
EU-VSG	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Rotmilan	B			B	B	B		
Schwarzmilan								
Schwarzstorch	B	B	B	B			B	
Uhu								
Konfliktpotenzial	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	Sehr hoch	niedrig

In der Zusammenfassung ergibt sich, dass für jede der Flächen K2, K3, K4, K5, K6, K7 und K8 aufgrund der Abstände zu den bekannten Horsten, ein sehr hohes Konfliktpotenzial postuliert werden muss. Einzig für die Fläche K9 werden keine Abstandskriterien unterschritten, so dass diese Fläche ein sehr geringes Konfliktpotenzial aufweist.

9. Literatur

Brinkmann, Robert; Behr, Oliver; Niermann, Ivo & Reich, Michael (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum, Band 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 44: 151-153.

LMR (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland Pfalz.